

**Förderverein e. V.
Dr.-Carl-Hermann-Gymnasium
Schönebeck/Elbe**

Satzung

in der geänderten Fassung vom 27. Januar 2005

§ 1 Der Name und der Sitz

- (1) Der Verein hat seinen Sitz in Schönebeck. Er ist unter dem Namen "Förderverein e. V. Dr.-Carl-Hermann-Gymnasium Schönebeck/Elbe" im Vereinsregister des Amtsgerichts Schönebeck eingetragen.

§ 2 Der Vereinszweck

- (1) Beabsichtigt ist die ideelle und materielle Förderung des Dr.-Carl-Hermann-Gymnasiums Schönebeck. Der Zusammenhalt mit Freunden des Gymnasiums (z. B. Eltern, ehemaligen Schülern) soll gewährleistet werden.
- (2) Verwirklicht wird der Vereinszweck insbesondere durch die Förderung von schulischen Veranstaltungen, unterrichtsbegleitenden Vorhaben und Maßnahmen wie Forschungsvorhaben der Schülerinnen und Schüler sowie die Förderung des Aufbaus und der Ausgestaltung von Schulpartnerschaften.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht vordergründig eigenwirtschaftliche Zwecke. Sämtliche Vermögenswerte des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen, gemeinnützigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck widersprechen, oder durch solche Vergütungen in jedweder Form begünstigt werden.

§ 3 Die Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können nur Einzelpersonen sein. Firmen und Körperschaften werden durch Einzelpersonen vertreten. Die Mitgliedschaft kann sowohl jederzeit schriftlich beantragt als auch -ausschließlich zum Schuljahresende - schriftlich aufgehoben werden.
- (2) Über die Bewilligung von Aufnahmeanträgen entscheidet der Vorstand und teilt die Entscheidung schriftlich dem Antragsteller mit.
- (3) Mitglieder können ausgeschlossen werden, wenn sie durch schuldhaftes Verhalten dem Förderverein schaden. Die Entscheidung trifft der Vorstand und teilt sie schriftlich dem Mitglied mit. Es besteht eine vierwöchige Frist für schriftlichen Einspruch. Die Mitgliederversammlung entscheidet über einen Einspruch endgültig.
- (4) Jedes Vereinsmitglied kann zum Ende des Geschäftsjahres, mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten, seine Mitgliedschaft aufheben. Die Kündigung muss in schriftlicher Form erfolgen.
- (5) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Ausgeschiedene Mitglieder können keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen erheben.

§ 4 Die Beiträge

- (1) Es werden Mitgliedsbeiträge im voraus für 12 Monate erhoben. Der Beitragszeitraum ist das Schuljahr.
- (2) Der jährliche Beitrag je Mitglied beträgt 20,00 € Er kann von der Mitgliederversammlung für ein Geschäftsjahr neu festgesetzt werden. Der Beitrag ist ein Mindestbeitrag und darf überschritten werden. Rentner und Studenten sind von der Pflicht zur Beitragszahlung befreit.
- (3) Es wird keine Aufnahmegebühr erhoben.

§ 5 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- die Rechnungsprüfer.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt die einzelnen Vorstandsmitglieder jeweils für zwei Jahre. Die Wahl erfolgt für jedes Vorstandsmitglied einzeln. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Jährlich findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Einberufung erfolgt durch persönliche Einladung mittels Brief unter Angabe der Tagesordnung. Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens vier Tage vor dem Versammlungstermin beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse der Mitgliederversammlungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch ein Vorstandsmitglied einzuberufen, wenn die Arbeit der Organe des Vereins in Frage gestellt ist.
- (5) Jedes Mitglied kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung in schriftlicher Form mit Begründung beim Vorstand beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Bewilligung und lädt bei Bewilligung zu der außerordentlichen Mitgliederversammlung ein.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - dem 1. Vorsitzenden,
 - dem 2. Vorsitzenden,
 - dem Schatzmeister,
 - dem Schriftführer.
- (2) Der Vorstand vertritt den Verein nach außen. Er ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
- (3) Der Schriftführer erledigt den laufenden Schriftverkehr. Er hat über jede Mitgliederversammlung eine Niederschrift anzufertigen, in der alle Beschlüsse schriftlich festgehalten sind. Zu unterzeichnen ist die Niederschrift vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer oder vom 2. Vorsitzenden und dem Schriftführer.
- (4) Der Schatzmeister verwaltet das Vereinsvermögen und ist befugt, Leistungen für den Verein anzunehmen sowie zu quittieren. Er veranlasst die Einziehung der Mitgliedsbeiträge und erstellt den Jahresbericht. Zur Leistung von Zahlungen aus dem Vereinsvermögen sind jeweils der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister berechtigt.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende anwesend sind.
- (6) Der Vorstand hat über Ausgaben für Zwecke des Vereins im Rahmen des vorhandenen Vereinsvermögens Beschluss zu fassen.

§ 8 Die Rechnungsprüfung

- (1) Die Prüfung des durch den Schatzmeister vorzufegenden Jahresberichts erfolgt durch zwei Rechnungsprüfer. Diese werden von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Sie dürfen nicht zugleich dem Vorstand angehören. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Das Ergebnis der Prüfung ist von den Rechnungsprüfern in einer Niederschrift festzulegen und der Mitgliederversammlung jährlich bekannt zu geben.

§ 9 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

§ 10 Schlussbestimmungen

- (1) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen dem Landratsamt Schönebeck/Elbe zu, mit der Auflage, es ausschließlich zur Förderung des Dr.-Carl-Hermann-Gymnasiums zu verwenden.
- (2) Die vorliegende Satzung tritt am Tage nach ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Die Satzung vom 31. August 1992 ist auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom 27. Januar 2005 zur vorliegenden Fassung geändert worden.